

## Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB –

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Am Anger"

Der Bauausschuss der Gemeinde Odelzhausen hat in seiner Sitzung am 07.04.2022 den von der Bürogemeinschaft für Ortsplanung und Stadtentwicklung (OPLA) aus Augsburg erarbeiteten vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Am Anger" in der Fassung vom 07.04.2022 als Satzung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Am Anger" in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Am Anger"", der aus der Planzeichnung (mit Festsetzung durch Planzeichen sowie den Verfahrensvermerken), den textlichen Festsetzungen (mit textlichen Hinweisen und nachrichtlichen Übernahmen) und der Begründung (alles in der Fassung vom 07.04.2022) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan (in der Fassung vom 10.02.2022) besteht bei der Gemeinde Odelzhausen (Bauamt, Schulstr. 14) während der Geschäftszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Bekanntmachung und die Planzeichnung (mit Verfahrensvermerken), den textlichen Festsetzungen und der Begründung und dem Vorhaben- und Erschließungsplan sind außerdem auf folgender Webseite der Gemeinde einsehbar:

http://www.Odelzhausen.de/Rathaus/Amtliche Bekanntmachungen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

## Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und,
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- 4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Odelzhausen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Geschäftsstunden der Gemeinde Odelzhausen sind:

Montag Dienstag bis Freitag Donnerstag zusätzlich von 9.00 – 12.00 Uhr von 8.00 – 12.00 Uhr von 16.00 – 18.30 Uhr

Odelzhausen, den 08.04.2022

Markus Trinkl

1. Bürgermeister



Ortsübliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel

Anschlag ist spätestens anzubringen am 11.04.2022

Anschlag ist frühestens abzunehmen am 12.05.2022